



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 79-83)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 12. Brachmonath 1823, betreffend den, zu bleibender Ehrung des Andenkens des seligen HHerrn Staatsraths Hans Conrad Escher, dem Verewigten und dessen männlichen Nachkommen zu gebenden Nahmen Escher von der Linth. – Zustimmende Antworten der Lbl. Stande Schwyz, Glarus und St. Gallen.
Ordnungsnummer	
Datum	12.06.1823

[S. 79] (Abschrift der, diesen Beschluß wörtlich enthaltenden Ausfertigung der dießfälligen Urkunde.)

Je mehr man sich über das gelungene Nationalunternehmen der Austrocknung der Linthtümpfe zu erfreuen hatte, desto gerechter ist der Schmerz über // [S. 80] den Verlust seines edeln Stifters. Wie der verewigte Escher, stets sich selbst hingebend, nur seines Vaterlandes gedachte, so bleibt nun dieses unzertrennlich von dem Gedanken an ihn.

Die tiefe Trauer, die sich in der höchsten Behörde unsers Kantons über den am 9. Merz d. J. erfolgten Hinschied des Hochgeachteten Herrn Staatsraths Hans Conrad Escher von Zürich, gewesenen Präsidenten der Eydsgeössischen Linthaufsichts-Commission, auf eine des ausgezeichneten Mannes würdige Weise aussprach, ist auch in dem das Linthunternehmen betreffenden Theil des Ausschreibens des hohen Vororts Bern auf die dießjährige Eydsgeössische Tagsatzung vorherrschend, und dessen, was derselbe als Gründer der heilsamen Nationalunternehmung, und als einsichtsvoller und unermüdeter Lenker seines gesegneten Werkes geleistet, auf solche Weise gedacht, daß der Kleine Rath darin den getreuen Ausdruck seiner eigenen tiefen Empfindungen wahrnimmt.

Indem Hochderselbe der ganzen Angelegenheit, über welche instruiert werden soll, sein Nachdenken widmete, lenkte Er seinen Blick auch auf denjenigen Theil des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses, der sich auf Belohnung der Linthaufsicht bezieht, und auf die Verdienste des Verewigten um unsern Kanton. // [S. 81]

Ohne der Verfügung, welche die diesjährige Tagsatzung zu Vollziehung des 6ten Artikels des gedachten Beschlusses, in ihrer Weisheit zu treffen für gut erachten wird, im mindesten vorgreifen zu wollen, fand die hohe Regierung sich bewogen, auch darauf ihr Auge zu richten, wie ihre Absicht, in Anerkennung der großen Tugenden und der mannigfachen ausgezeichneten Verdienste ihres verewigten Mitbürgers und Mitrathes, das Andenken an denselben vermittelt eines Obrigkeitlichen Actes bleibend zu ehren, in Erfüllung gesetzt werden könne; und auch dieser Zweck erschien in seiner natürlichen engen Verbindung mit dem Werke, dem der Vollendete mit vorzüglicher



Liebe seine umfassenden Kenntnisse und seltenen Kräfte bis an das frühe Ziel seines wirksamen und wohlthätigen Lebens gewidmet hat.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beschließt der Kleine Rath: Seine Staatskanzley sey beauftragt, künftig in allen betreffenden öffentlichen Schriften, den verewigten HHerrn Staatsrath Hs. Conrad Escher und dessen männliche Nachkommen, als Escher von der Linth zu benennen; – eine Bezeichnung, die jetzt urkundlich um so begründeter festgesetzt wird, da sie schon, während das // [S. 82] Vaterland sich noch des lebendigen Wirkens des Vollendeten freute, voll der öffentlichen Meynung aufgefaßt, und von Mitbürgern und Eydsgenossen übereinstimmend geübt ward.

Da aber der nun geregelte Fluß in dem Gebiete der Lbl. Stande Schwytz, Glarus und St. Gallen liegt, und die Bewohner des geretteten Linththales es sind, um welche besonders sich der Verewigte durch jenes große Werk unvergeßliche Verdienste erwarb, so wird den Regierungen der drey genannten hohen Stände von dem gegenwärtigen Beschlusse Kenntniß gegeben; wobey Meine Hochgeachteten Herren und Obern nicht zweifeln, es werde derselbe, zu vollständiger Anwendung, die landesherrliche Zustimmung der drey ermeldten hohen Standesregierungen erhalten.

Dieser Beschluß wird der hiesigen Ehrengesandtschaft auf die Tagsatzung nach Bern mitgegeben, um davon in geeignetem Zeitpunkt, durch angemessene Eröffnung, Gebrauch zu machen, und eine urkundliche Ausfertigung desselben der verehrten Familie des seligen Eschers von der Linth zugestellt.

Segnend wird das Andenken an den Hingeschiedenen gefeyert, segnend feyern es das Va- // [S. 83] terland und die für sich und ihre kommenden Geschlechter geretteten Einwohner des nun blühenden Linththals!

Donnerstags den 12. Brachmonath 1823,

L. S.

Coram Senatu
Kanzley des Standes Zürich.
Der Erste Staatsschreiber,
Landolt

Laut Protokoll des Kleinen Raths vom 21. und 25. Brachmonath 1823, haben, in besagtem Monath, die hohen Stände Schwytz (unterm 19.) Glarus (unterm 23.) und St. Gallen (unterm 23.) ihre Zustimmung zu der obigen Verfügung der hiesigen hohen Regierung in eben so theilnehmenden als ehrenvollen Ausdrücken erklärt, welche Antwortschreiben dann in vidimirter Abschrift, nebst der obigen, unter dem Standessiegel ausgefertigten, Urkunde, der verehrten Familie des verewigten HHerrn Staatsraths Escher von der Linth zugestellt worden sind.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]